



überreicht von



Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?

Oft wird in Hinblick auf die Frage, ob der Arbeitslohn in Euro ausbezahlt werden darf, ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land zitiert, nach welchem der Lohn in Euro nicht zulässig ist. Das ist nicht richtig so, das Urteil wird falsch zitiert. Es ging darum, dass der Arbeitgeber denjenigen kündigte, die sich gegen die Einführung des Euro-Lohnes wehrten, was das Gericht als unzulässig beurteilte. Das Urteil sagte nicht, dass die Einführung eines Euro-Lohnes mittels einer korrekten Änderungskündigung unzulässig sei.

Gemäss Gesetz ist der Lohn dem Mitarbeitenden in gesetzlicher Währung ausbezahlen, sofern nicht anderes verabredet oder üblich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen aber eine **andere Währung** wie den Euro als den Schweizer Franken vereinbaren. Zu beachten dabei ist, dass die Vereinbarung schriftlich erfolgt und ob gesamtarbeitsvertragliche Regeln dazu vorliegen. ■

Erhöhung der Arbeitszeit wegen starkem Franken

Die Erhöhung der Arbeitszeit oder die Kürzung des Lohnes wegen starkem Franken ist nicht einseitig durch den Arbeitgeber möglich. Denn sowohl Lohn als auch Arbeitszeit sind vertraglich geregelt und können nur mit Zustimmung des Mitarbeitenden geändert werden.

Will der Arbeitgeber einseitig entweder die Arbeitszeit erhöhen oder den Lohn reduzieren, ist dies bloss mit einer **Änderungskündigung** möglich. Dabei wird der aktuelle Arbeitsvertrag gekündigt und gleichzeitig dem Mitarbeitenden ein neues Angebot mit höherer Arbeitszeit oder tieferem Lohn unterbreitet. Lehnt der Mitarbeitende das Angebot ab, besteht nach Ablauf der Kündigungsfrist kein Arbeitsverhältnis mehr. Solche Änderungskündigungen sind zulässig. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von sachlichen Gründen in Verbindung mit veränderten betrieblichen oder wirtschaftlichen

Bedürfnissen. Wichtig dabei ist, dass die Kündigungsfristen beachtet werden. ■

Darf Werbung lügen?

Gemäss dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb handelt unlauter, wer über seine Waren und Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, in dem es folgende „falsche“ Tatsachen akzeptierte:

- Die Verwendung des Wortes „perfekt“ für ein möglicherweise nicht perfekt funktionierendes Produkt.
- „Wir produzieren...“, obwohl das werbende Unternehmen gar nicht produziert. Das Bundesgericht argumentierte, dass es heute in der arbeitsteiligen Welt normal sei, dass ein Unternehmen seine Produkte von Schwester- oder Tochterunternehmen herstellen liesse. Für den Durchschnittskonsumenten spiele das keine Rolle.

Für das Bundesgericht gilt, dass „unrichtig nur sein kann, was auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüfbar ist.“ (Quelle: BGE 4A_300/2013) ■

Rechnungen in un-signiertem .pdf Format nach wie vor nicht zulässig

Nicht signierte .pdf Rechnungen berechtigen nur zum Vorsteuerabzug, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis für den Steuerbetrag und dessen Bezahlungen zu erbringen in der Lage ist. Denn trotz des vermehrten Aufkommens solcher Rechnungen hat die Eidg. Steuerverwaltung bis anhin keine Lockerung ihrer Praxis hinsichtlich elektronischer Rechnungen verlauten lassen.

Denn eine unsignierte PDF-Rechnung lässt sich leicht abändern, ohne dass dies festgestellt werden kann. Damit begeht der Steuerpflichtige Urkundenfälschung und Steuerbetrug. Unternehmen, in denen dem Täter die Fälschung von Belegen persönlich kein Vorteil verschafft, sind weniger betroffen als jene, bei denen die Inhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder ein unmittelbares, eigenes Interesse am Betriebsergebnis haben wie z.B. bei einer Einzelfirma.

Zwischen einer Einzelfirma oder einem kleinen Unternehmen und einem solchen, bei welchem die verantwortlichen Mitarbei-

ter der Buchhaltung angestellt sind, bestehen unterschiedliche, strukturelle Zusammensetzungen.

(Quelle: Weka Business Media) ■

Tatbestand der Steuerhinterziehung auch bei Rückzahlung gegeben

Wer von seiner GmbH geldwerte Leistungen erhält und diese in der privaten Steuererklärung nicht deklariert und die zu tiefen Veranlagungen in Rechtskraft erwachsen lässt, handelt fahrlässig. Ob die geldwerte Leistung später zurückbezahlt wird, ist nicht entscheidend. Der Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung ist gegeben.

Beim vorliegenden Fall ging es darum, dass der Steuerpflichtige Pauschalspesen erhielt, die nicht rechtmässig waren. Der Steuerpflichtige verpasste es, die Spesen in seiner Steuererklärung anzugeben.

Dass der Steuerpflichtige die Leistungen später als unrechtmässig anerkannt und der GmbH zurückerstattet habe, ändert nichts am Tatbestand Steuerhinterziehung. Das Bundesgericht bemängelte auch, dass im Jahresabschluss der GmbH kein entsprechender Rückforderungsanspruch verbucht worden sei. (Quelle: BGE 2C_214/2014 vom 7. August 2014) ■

Verwaltungsräte können für nicht einbezahlte Kollektiv-Krankenversicherungs-Beiträge haftbar gemacht werden

Hintergrund dieses Bundesgericht-Urteils bildete die Klage eines Arbeitnehmers gegen die Verwaltungsräte seiner ehemaligen Arbeitgeberin. Die Gesellschaft hatte die Versicherungsprämien für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nicht geleistet, mit der Folge, dass sich der Versicherer weigerte, die Krankentaggelder für den Arbeitnehmer auszuführen.

Im vorliegenden Fall entschied das Bundesgericht, dass der Arbeitnehmer einen direkten Schaden erlitten hatte, der durch die unerlaubten Handlungen der Verwaltungsräte, nämlich das Nichtbezahlen der Versicherungsprämien, verursacht wurde. Gleichzeitig wurde aufgrund der unerlaubten Handlungen der Verwaltungsräte auch die Gesellschaft geschädigt, da sich mit ihrer Schadenersatzpflicht gegenüber dem Arbeitnehmer ihre Passiven erhöhten.

Die eingeklagten Verwaltungsräte wurden wegen Missbrauchs von Lohnabzügen verurteilt. (Quelle: BGE 4A_428/2014 vom 12.1.2015) ■

Personenfreizügigkeit: Klare Regeln für Kurzaufenthalter auf Stellensuche

Ausländische Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz beantragen, müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs verabschiedet, die am 1. April 2015 in Kraft getreten ist. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.